

# Nein zur Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“

---

## 1. Die Volksinitiative

Die Volksinitiative „Für demokratische Einbürgerungen“ wurde von der SVP lanciert und am 18. November 2005 bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative kam nur sehr knapp zustande mit 100'038 gültigen Stimmen.

Die Volksinitiative beinhaltet in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgende Forderungen:

- Die Gemeinden sollen autonom entscheiden können, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilen darf.
- Ein erfolgter Einbürgerungsentscheid dieses zuständigen Organs soll endgültig sein. Das heisst, der Entscheid soll durch keine weitere Instanz überprüft werden können.

### **Konkret soll die Bundesverfassung wie folgt geändert werden:**

*Art. 38 Abs. 4 BV (neu)*

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.

### **In ihrer Konsequenz beinhaltet die Initiative bei den Einbürgerungsverfahren:**

- Förderung der Intransparenz und der Willkür
- Einschränkung der Rechtssicherheit
- Abkehr vom Bemühen, möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen
- Förderung des Einbürgerungstourismus
- Infragestellung der rechtsstaatlichen Grundsätze

## **2. Das geltende Schweizer Bürgerrecht**

Mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts werden Rechte und Pflichten übernommen. So zum Beispiel das Stimm- und Wahlrecht, aber auch die Militärdienstpflicht.

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Erst wenn alle drei Stufen der Einbürgerung zustimmen, wird die den Antrag stellende Person eingebürgert. Der Bund überprüft, ob die Person gemäss seinen gesetzlichen Bestimmungen eingebürgert werden kann. Wenn ja, gibt er grünes Licht. Somit können auch der Wohnkanton und die Wohngemeinde ihre Prüfung durchführen. Gemeinden und Kantone können zusätzliche Kriterien aufstellen. So wird teilweise verlangt, dass einbürgerungswillige Personen bereits für eine gewisse Zeit im Kanton und/oder in der Gemeinde wohnhaft sein müssen. Auch wird in verschiedenen Gemeinden der Integrationsgrad durch Prüfungen und mündliche Befragungen festgestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung in die Gemeinde oder in den Kanton existiert im Regelfall nicht. Wenn also kein Rechtsanspruch vorhanden ist, kann ein Gericht auch nicht überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Gesetz von der Gemeinde oder vom Kanton richtig geprüft wurden. Geprüft werden kann aber nach den Bundesgerichtsurteilen vom 9. Juli 2003, ob die verfassungsmässigen Rechte (Diskriminierungsverbot und Verfahrensrechte) eingehalten wurden (s. 2.1.).

### **2.1 Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung**

Wer seit zwölf Jahren in der Schweiz wohnhaft ist – die zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in unserem Land verbrachten Jahre zählen dabei doppelt – kann ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellen.

Der Bund klärt bei Gesuchen um ordentliche Einbürgerung im Normalfall ab, ob auf Bundesebene Informationen vorliegen, welche die Einbürgerung ausschliessen. (Abklärung über die Beachtung der Rechtsordnung und das Nichtvorliegen eines Sicherheitsrisikos).

Der Bund stützt sich bei seinen Abklärungen insbesondere auf kantonale und kommunale Erhebungsberichte. Sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration, nicht aber zwingend durch den Kanton und die Gemeinde.

Die Überprüfung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen (Erfüllen der Wohnsitzvoraussetzung, Integration, Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen, Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich von Betreuung und Konkurs sowie der Steuerpflicht) wird weitgehend den Kantonen und Gemeinden überlassen.

### **2.2 Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung**

Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder, welche einen schweizerischen Elternteil haben, das Bürgerrecht jedoch noch nicht besitzen.

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat – wie auch die Gemeinde – ein Beschwerderecht. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse

eingegliedert sein. Zudem muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern, die seit einem Jahr in der Schweiz wohnen, können die erleichterte Einbürgerung nach einer dreijährigen Ehedauer beantragen, sofern sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben. Wer eng mit der Schweiz verbunden ist, kann die erleichterte Einbürgerung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung selbst bei Wohnsitz im Ausland beantragen. Bedingung in diesen Fällen ist allerdings, dass die Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer seit mindestens sechs Jahren besteht.

### **3. Hintergrund der Initiative**

Die Volksinitiative "für demokratische Einbürgerungen" ist im Nachgang zu den beiden bundesgerichtlichen Urteilen vom 9. Juli 2003 lanciert worden. Das Bundesgericht hatte damals entschieden, dass ein Einbürgerungsentscheid nicht rein politischer Natur, sondern auch ein Akt der Rechtsanwendung ist. Dadurch müssen das Verfahren und der Entscheid die verfassungsmässigen Rechte beachten. Insbesondere darf ein ablehnender Entscheid nicht diskriminierend sein und muss begründet werden können. Letzteres ist bei Urnenabstimmungen gemäss Bundesgericht nicht möglich, da man auf den Abstimmungszettel nur ja oder nein aufschreiben kann und nicht ausführen kann oder muss, warum man eine entsprechende Person nicht einbürgern will. Bei der Gemeindeversammlung besteht die Begründung aus den Voten, die vor der Abstimmung für oder gegen die Einbürgerung abgegeben werden.

Konkret ging es bei den beiden Fällen um folgendes:

- In der Urnenabstimmung der Gemeinde Emmen vom 12. März 2000 gelangten 23 Einbürgerungsgesuche von insgesamt 56 Personen zur Abstimmung. Die Stimmbürger von Emmen stimmten der Einbürgerung von acht Gesuchstellern aus Italien zu. Alle anderen Einbürgerungsgesuche – überwiegend von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien – wurden abgelehnt. Das Bundesgericht stellte fest, dass ein solches Resultat nur aufgrund einer Diskriminierung zu Stande kommen konnte.
- Das Bundesgericht qualifizierte eine Volksinitiative der SVP in der Stadt Zürich als verfassungswidrig. Die Initiative wollte, dass zukünftig in der Stadt Zürich Einbürgerungen an der Urne zu entscheiden sind.

Das Bundesgericht änderte mit den beiden am 9. Juli 2003 gefällten Entscheiden seine langjährige Praxis indem es erstmals einen als diskriminierend eingestuften Einbürgerungsentscheid in der Gemeinde Emmen aufhob und mit dem zweiten Urteil Urnenabstimmungen in der Stadt Zürich bei Einbürgerungsentscheiden als verfassungswidrig qualifizierte. Problematisch bei Urnenabstimmungen sei gemäss Bundesgericht zum einen, dass keine klare Begründung für einen ablehnenden Entscheid verfasst werden kann. Zum anderen hätten die Abstimmenden einerseits das Recht, über den Gesuchsteller hinreichend informiert zu werden, dieser aber ebenso das Recht auf Privatsphäre hätten und nicht alles der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfe. Ob dies allenfalls in kleinen Gemeinden – wo jeder jeden kennt – möglich wäre, liess das Bundesgericht offen.

Vor den Bundesgerichtsentscheiden war in Lehre und Praxis überwiegend die Auffassung vertreten worden, die Einbürgerung sei ein politischer Akt, der keiner weiteren Begründung bedürfe und mangels eines Rechtsanspruchs auch nicht anfechtbar sei. Gerichte sind damals grundsätzlich nicht auf Beschwerden eingetreten. Die Bundesgerichtsentscheide stellen

somit eine Praxisänderung des Bundesgerichts dar, die weitreichende Konsequenzen hatte. Mit der Volksinitiative "für demokratische Einbürgerungen" bringen die Initiantinnen und Initianten zum Ausdruck, dass ein Entscheid von dieser Tragweite nicht durch die Justiz, sondern durch die Politik zu ergehen habe. Und sie möchten die Entscheide des Bundesgerichtes wieder rückgängig machen.

Schweizweit wurden vor den Bundesgerichtsentscheiden nur in wenige Gemeinden die Einbürgerung via Urnenabstimmung praktiziert (unter 5 % der Gemeinden).

#### **4. Stellungnahme des Bundesrates und des Parlaments**

- Bundesrat und Parlament empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.
- Der Nationalrat hat das Begehren mit 127 zu 67 Stimmen bei Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 34 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### **5. Argumente gegen die Initiative**

##### **Aushebelung der Kantonsautonomie**

Nach geltendem Verfassungsrecht legt das kantonale Recht Umfang und Gehalt der Gemeindeautonomie fest. Diese Ordnung gewährleistet eine gewisse Einheitlichkeit innerhalb Kanton und Bund und hat sich bewährt. Die Initiative durchbricht diesen Grundsatz und will die Kompetenz direkt den Gemeinden zuordnen. Alle entsprechenden Vorschriften der Kantone müssten aufgehoben werden. Die heutigen Einbürgerungsregelungen in den Kantonen sind in demokratisch legitimierten Verfahren zustande gekommen (z.B. hat der Berner Souverän gegen das Referendum der SVP am 25.9.2005 mit deutlicher Mehrheit die Einbürgerungen als Sache der kommunalen und kantonalen Exekutive erklärt; am 26.11.2007 hat in der Stadt Zürich das Stimmvolk mit über 70% Zustimmung beschlossen, die Zuständigkeit für Einbürgerungen dem Stadtrat zu übertragen).

##### **Einbürgerungen an der Urne vorprogrammiert**

Würde die Initiative angenommen, würde die SVP in praktischer jeder Gemeinden würden mit einer SVP Forderung konfrontiert, zukünftig an der Urne Einbürgerungen zu entscheiden. In vielen Gemeinden würde diese Forderung angenommen und so Tür und Tor für diskriminierende Einbürgerungen geöffnet. Zur Erläuterung: Gemeindeversammlungen bzw. -parlamente in vielen Gemeinden sehen sich oft nicht mehr in der Lage, ein rechtsstaatlich korrektes und effizientes Einbürgerungsverfahren sicherzustellen. Sie haben daher aus eigenem Antrieb (Verwaltungsökonomie) Expertenkommissionen oder Exekutivbehörden für die Einbürgerungen eingesetzt (im Kanton Zürich bereits die Hälfte der Gemeinden). Die Annahme der Initiative würde diese mittlerweile gut eingespielten und demokratisch eingeführten Verfahren in zahlreichen Kantonen gefährden.

##### **Förderung des Einbürgerungstourismus**

Sie würde auch zu allzu grosse Diskrepanzen der Einbürgerungsverfahren und damit der Einbürgerungshürden führen und letztlich zu einem unerwünschten Einbürgerungstourismus.

##### **Zusatzkosten für Gemeinden**

Wie die Erfahrung gezeigt hat, veranlassen intransparente und nicht nachvollziehbare Einbürgerungsentscheide die zurückgewiesenen Gesuchsteller zu administrativ aufwendigen Gerichtsverfahren, was zu einer Zusatzbelastung der Gemeinwesen auf allen Ebenen führt. Daher drängt sich bei den zuständigen Einbürgerungsorganen eine gewisse Professionalisierung an.

sierung auf. Zudem würde eine grossflächigen Einführung von Urnenabstimmungen dazu führen, dass viele Abstimmungen gemacht werden müssten, die tausende, wenn nicht millio- nen von zusätzlichen Franken kosten würden. Man denke an die Stadt Zürich.

### **Staatlich legitimierte Verletzung von Grundrechten**

Das Bundesgericht hat 2003 entschieden, dass Urnenabstimmungen bei Einbürgerungen Grundrechte verletzen können (Diskriminierungs- und Willkürverbot, Schutz der Privatsphäre). Die geforderte Aufhebung des Diskriminierungs- und Willkürverbots bei Einbürgerungen widerspricht dem modernen Rechtsstaat und steht im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Diese Rechte würden mit Sicherheit am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeklagt. Die Schweiz riskiert, dass Strassburg die neu ein- zuführende Verfassungsbestimmung aushebeln würde.

### **Kein rein politischer Akt**

Der Einbürgerungsentscheid kann heute nicht mehr als politischer Akt gesehen werden. Denn im Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status von Einzelpersonen ent- schieden und stellt nach vorherrschender Auffassung von Bundesgericht, Bundesrat und Parlament ein Akt der Rechtsanwendung dar. Dieser untersteht in einem Rechtsstaat der Begründungspflicht (Art. 29 II BV).

Im Weiteren ist unklar, ob die Initiative mit ihrem Wortlaut ihr Ziel erreichen kann. Denn bei den in Frage stehenden Grundrechten, welche nebst dem Verfassungsrecht auch durch Völ- kerrecht abgesichert sind, kann nach Auffassung verschiedener Rechtsexperten im Einzelfall der Rechtsweg ans Bundesgericht nicht unterbunden werden.

## **6. Überblick über die Situation und Rechtsanpassungen in den Kantonen auf- grund der Bundesgerichtsurteile**

Zehn Kantone (AG, AR, GL, GR, OW, SZ, SG, UR, ZG, ZH) haben ihre Rechtsgrundlagen in den letzten Jahren angepasst. Weiterhin zulässig sind Urnenabstimmungen nur noch in einer Gemeinde des Kantons BS für Gesuche ohne Rechtsanspruch (ordentliche Einbürgerung), sofern dies von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Dies ist in der Praxis aller- dings noch nie vorgekommen.

Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament als zuständig erklärt haben vor dem Bundesgerichtsentscheid BE (rund 2/3 der Gemeinden), BS (für Gesuche ohne Rechts- anspruch), FR (zum Teil), GL (für Gesuche ohne Rechtsanspruch), GR (ca. zur Hälfte), JU, LU, NW, SH, SO (grossmehrheitlich), SG, TG, TI (für Gesuche ohne Rechtsanspruch), UR, VD, VS, ZG (für Gesuche ohne Rechtsanspruch) und ZH (für Gesuche ohne Rechtsan- spruch, sofern hierfür gemeindeintern die Zuständigkeit nicht schon vorgängig an die Exeku- tivbehörden delegiert worden ist).

Seit 2003 haben weitere Kantone und Gemeinden zum System der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments als Entscheidungsinstanz gewechselt. Nebst OW, SZ, SG auch GL (fast alle Gemeinden), LU und UR (neu alle Gemeinden).

Im gleichen Zeitraum wurde die Kompetenz zu Einbürgerungen teilweise auch an die Exeku- tivbehörde delegiert. Schon vor 2003 waren die Exekutivbehörden in AR (ausländische Ju- gendliche der zweiten Generation), BS (für Gesuche mit Rechtsanspruch), FR (für Ausländer der zweiten Generation), GE, GL (ausländische Jugendliche der zweiten Generation), GR (rund 50 % der Fälle), NE, NW (für Kinder und Jugendliche), SO (in rund 4 % der Fälle), TI

(ausländische Jugendliche der zweiten Generation), ZG (Ausländer der zweiten Generation) und ZH (in der Schweiz geborene oder zwischen 16- und 25-jährige Einbürgerungswillige, die während fünf Jahren die Schule in einer Landessprache besucht haben) zuständig. Im Gefolge der Diskussionen kamen nun auch noch die Kantone VD und ein Teil der Gemeinden des Kantons ZH (per Mai 2006 haben 60 von insgesamt 171 zürcherischen Gemeinden die Einbürgerungskompetenz an den Gemeinde- bzw. den Stadtrat delegiert) hinzu.

Generell hat sich in der Folge zu den Bundesgerichtsentscheiden bei der Frage der zuständigen Instanz für Einbürgerungen eine verstärkte Entwicklung weg vom Souverän, hin zu Fachgremien beziehungsweise Exekutivbehörden ergeben. Die Urnenabstimmung wird de facto in keinem Kanton mehr durchgeführt. Weit verbreitet ist hingegen das System der Gemeindeversammlung (oder des Gemeindeparlaments bei grösseren Gemeinden) als zuständige Instanz für Einbürgerungen.

## **7. Indirekter Gegenvorschlag des Parlaments. Parlamentarische Initiative Pfisterer**

Schon vor den oben erwähnten Bundesgerichtsentscheiden hatte der Bundesrat im Jahre 2001 den Vorschlag gemacht, dass Einbürgerungsentscheide von den Gerichten überprüft werden können. Nachdem die Bundesgerichtsentscheide im Jahre 2003 eröffnet waren, verfolgte das Parlament den konkreten Vorschlag des Bundesrates nicht mehr weiter. Das Parlament wollte aber diese Thematik insgesamt untersuchen lassen, weshalb es eine parlamentarische Initiative des damaligen Ständerats Theophil Pfisterer guthiess, welche dies verlangte. Das Parlament erarbeitete daraufhin einen eigenen Vorschlag. Die Lösung des Parlaments

- weist die Hoheit über die Einbürgerungsverfahren im Kanton und in der Gemeinde explizit den Kantonen zu,
- lässt Einbürgerungsentscheide an Einwohnerversammlungen zu, nicht aber durch Urnenabstimmungen,
- schreibt die Begründungspflicht für ablehnende Einbürgerungsentscheide fest,
- verordnet, dass die Privatsphäre der Antragsteller zu schützen ist, indem nur für den Entscheid nötige Daten veröffentlicht werden dürfen,
- verankert ein Beschwerderecht gegen ablehnende Entscheide auf kantonaler Ebene.

## **8. Argumente der Gegner**

***Die Einbürgerungszahlen in der Schweiz explodieren förmlich: Die jährlichen Einbürgerungen haben sich von 1991 bis 2006 mehr als verachtfacht! Mittlerweile werden pro Jahr über 50'000 Ausländer eingebürgert, wovon nur noch knapp ein Viertel aus dem EU-Raum stammt. Wir haben mit ungenügender Integration und sozialen Problemen zu kämpfen.***

Die Hohe Zahl der Einbürgerungen ist eine Spätfolge der hohen Zahl an Einwanderungen in den 70er bis 90 er Jahre des letzten Jahrhunderts. Diese Einwanderung war damals von der Wirtschaft durchaus gewollt. Des Weiteren hat insbesondere

2002	38 833
2003	37 070
2004	36 957
2005	39 753
2006	47 607
2007	45 042

die Balkankrise viele dazu bewogen, sich eher von ihrem Heimatland loszusagen und sich definitiv in der Schweiz niederzulassen. Sie möchten als Bürger anerkannt werden und Verantwortung für diesen Staat übernehmen. Sicherlich hat teilweise auch die zunehmend feindliche Stimmung gegenüber Personen aus dem Balkan in der Schweiz viele stark verunsichert. Mit der Einbürgerung wollen sie eine Garantie, dass sie nicht zurückgeschickt werden.

Die Einbürgerungszahlen haben im letzten Jahr abgenommen und man rechnet dass sie in den nächsten Jahren weiter fallen.

Die Volksinitiative will, dass die Gemeinden abschliessend für die Einbürgerungen entscheiden können. Wie damit ungenügende Integration und soziale Probleme beseitigt werden, ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn ihre Einbürgerung abgelehnt wird, bleiben die entsprechenden Personen hier in der Schweiz.

***In der Schweiz bestimmen Bund und Kantone die Voraussetzungen zur Erteilung des Bürgerrechts. Der Entscheid wird durch die Gemeinden getroffen. Entscheide über Einbürgerungsverfahren wurden in der Schweiz immer demokratisch gefällt. Dies hat sich bewährt. Es war immer unbestritten, dass es sich um politische Entscheide handelt.***

Die reihenweise Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen an Urnenabstimmungen löste schon weit vor den Entscheiden des Bundesgerichts nationale Empörung aus. Spätestens als das Fernsehen mehrere Entscheide als ungerecht und willkürlich entlarven konnte, setzte sich bei immer mehr Bürgerinnen und Bürgern die Einsicht durch, dass Volksabstimmungen über Einbürgerungen problematisch sind.

***Die Gemeinden konnten frei bestimmen, welches Organ dafür zuständig war. So wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den Gemeinden Rechnung getragen. Dieser demokratische Entscheid ist zu respektieren. Eine Begründung oder Rechtfertigung ist für einen demokratischen Entscheid nie nötig. Nur so ist die freie Meinungsäusserung gewährleistet.***

Volksentscheide eignen sich hervorragend für Gesetze, die Rechte und Pflichten für alle bilden. Die Umsetzung der Gesetze überlässt man der Verwaltung. Immer wieder Probleme gibt es, wenn das Volk Entscheide zu treffen hat, die nur einen oder wenige treffen. Weil man selber nicht vom Entscheid betroffen ist, ist man eher geneigt „aus dem Bauch heraus“ zu entscheiden. Einbürgerungsentscheide sind Entscheide, welche die Abstimmenden nicht betreffen. Vielfach ist ihre Grundeinstellung zu Ausländern entscheidender als der konkrete Integrationsgrad des Gesuchstellers.

***Mitte 2003 sprach das Bundesgericht überraschend ein Verbot von Urnenabstimmungen aus und verlangte ein Rekursrecht gegen negative Entscheide. Dafür gibt es weder eine Gesetzes- noch eine Verfassungsgrundlage.***

Die Verfassungsgrundlage ist das Verbot von Diskriminierungen und das Recht auf eine Begründung. Die Initianten haben offensichtlich die Begründung des Entscheides des Bundesgerichts nicht gelesen.

***Die Gegner der Initiative wollen noch mehr Einbürgerungen. Die SVP aber wehrt sich gegen Masseneinbürgerungen. Darum sollen mit der Volksinitiative für demokratische Einbürgerungen die demokratischen Mitwirkungsrechte gestärkt werden. Die Stimmbürger müssen sich auch zu Einbürgerungen äussern können!***

Dies ist eine infame Unterstellung. Die Gegner der Initiative wollen in erster Linie nicht, dass Diskriminierungen und Willkür herrschen. Die CVP ist absolut dafür, dass bei Einbürgerungen viel stärker geprüft wird, ob jemand die Vorgaben erfüllt (Leumund, Integration, Arbeit). Anhand von harten, aber sachlichen Kriterien ist die Spreu vom Weizen zu trennen und nicht durch Bauchentscheide an der Urne.

## **9. Nasty Questions**

**Art. 34 BV schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Weshalb werden also demokratische Entscheide über Einbürgerungen in Frage gestellt?**

Das Stimm- und Wahlrecht gewährleistet keinen Anspruch auf Anerkennung eines Abstimmungsergebnisses, das rechtswidrig ist, weil es die Grundrechte Einzelner verletzt oder aus einem anderen Grund gegen die Rechtsordnung verstösst. So darf etwa auch keine Volksinitiative Bestimmungen enthalten, die dem Recht widersprechen.

**Das Bundesgericht und die Behörden wollen am Volk vorbei eine viel grössere Zahl von Einbürgerungen ermöglichen. Die Entwicklung der Einbürgerungszahlen seit 2003 belegt dies.**

Die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen ist von 27'015 im Jahr 2003 auf 34'879 im Jahr 2007 angestiegen. Diese Zunahme ist nicht auf die Bundesgerichtsurteile von 2003 sondern auf die Einführung der kostendeckenden Gebühren für Einbürgerungen (Art. 38 BÜG) auf 1. Januar 2006 zurück zu führen.

**Warum hat sich die Zahl der Einbürgerungen in der Zeitspanne von 1991 bis 2006 verachtstfacht? Besteht ein Zusammenhang mit den Bundesgerichtsurteilen von 2003?**

Bei den 4'994 ordentlichen Einbürgerungen des Jahres 1991 handelt es sich um den tiefsten Wert der letzten 30 Jahre. Bereits früher wurden wesentlich höhere Zahlen erreicht. So wurden 1978 in der Schweiz 8'586 Personen im ordentlichen Verfahren eingebürgert.

2002, im Jahr vor den Bundesgerichtsurteilen, betrug die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen 27'216. Im Jahr 2003 waren es 27'015 ordentliche Einbürgerungen. Auch 2004, dem Jahr nach den Bundesgerichtsurteilen, blieb die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen mit 27'342 stabil. Einen grösseren Anstieg auf 38'031 ordentliche Einbürgerungen ist erst im Jahr 2006 zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist auf die Einführung der kostendeckenden Gebühren für Einbürgerungen (Art. 38 BÜG) per 1. Januar 2006 zurückzuführen. Hingegen ist keine Auswirkung der Bundesgerichtsurteile auf die Einbürgerungszahlen festzustellen.

**Die gestiegenen Einbürgerungszahlen sind eine Folge davon, dass viele Kantone ihr Recht aufgrund der Bundesgerichtsurteile in "vorausgehendem Gehorsam" angepasst haben, bevor das Volk die zentrale Frage entschieden hat.**

In denjenigen Fällen, in welchen die Kantone nach 2003 ihr Recht angepasst haben, geschah dies unter Wahrung der kantonalen Souveränität und durch die Stimmberechtigten. So fand z. B. im Kanton Bern die Übertragung der Entscheidkompetenz über Einbürgerungen von den Gemeindeversammlungen an die Gemeindeexekutiven in der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 2005 eine Mehrheit von 60 % der Stimmberechtigten.

**Die Bundesgerichtsurteile des Jahres 2003 verletzen die Gemeindeautonomie. Die Initiative "für demokratische Einbürgerungen" will die Gemeindeautonomie bezüglich der Einbürgerungen in der Verfassung festschreiben.**

Die Initiative "für demokratische Einbürgerungen" verletzt die Autonomie der Kantone. Sie nimmt den Kantonen die Möglichkeit, die Gemeindeautonomie selber zu umschreiben oder auch einzuschränken. Bei einer Annahme der Initiative müsste eine Reihe von Kantonen auf Zuständigkeitsregelungen in Einbürgerungsverfahren zurückkommen, obwohl diese von den kantonalen Stimmberechtigten in Volksabstimmungen gutgeheissen wurden.

**Die Initiative würde dazu führen, dass gerade Leute aus dem Balkan oder andere Staatsanehörige, welche den Ruf haben, sich schlecht zu integrieren nicht eingebürgert würden, denn das Volk will sie nicht hier haben.**

Hier gehen die Initianten von der Annahme aus, nur die einzelnen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger seien in der Lage, zu beurteilen, wer integrationswillig sei und wer nicht. Doch dies können auch dafür spezialisierte Behörden in den Gemeinden. Ihre Beurteilungen können genau so restriktive Entscheidungen beinhalten, wie eine mögliche Volksabstimmung, wären aber in ihrer Gesamtheit sicher fundierter. Ausserdem kann, wenn man die Heterogenität der Schweiz betrachtet, nicht ausgeschlossen werden, dass in Gemeinden, in denen eine andere politische Stimmungslage herrscht, gerade um ein anderes Zeichen zu setzen, auch anders eingebürgert wird. Das Volk ist schliesslich nicht einfach das Volk.